



Stadionordnung der UEFA EURO 2020™

1. Geltungsbereich

Gemeinsam mit den nationalen und kommunalen Gesetzgebungen sowie weiteren hygienischen Maßnahmen gelten diese Stadionregeln für alle Ticket- und Akkreditierungsinhaber*innen, welche in Verbindung mit dem Finalturnier der UEFA European Football Championship « im folgenden UEFA EURO 2020 » das Stadiongelande betreten. Diese wird von der Union des Associations Européennes de Football (nachfolgend „UEFA“) und den folgenden Ausrichterverbänden der UEFA EURO 2020 (nachfolgend „Ausrichterverband“) organisiert: der Aserbaidzhanische Fußballverband (AFFA), der Dänische Fußballverband (DBU), der Deutsche Fußball-Bund (DFB), der Englische Fußballverband (FA), der Italienische Fußballverband (FIGC), der Niederländische Fußballverband (KNVB), der Rumänische Fußballverband (FRF), der Russische Fußballverband (RFS), der Schottische Fußballverband (SFA), der Spanische Fußballverband (RFEF) und der Ungarische Fußballverband (MLSZ).

Als Stadion (nachfolgend „Stadion“) gemäß dieser Stadionordnung gelten alle Bereiche innerhalb des Stadiongelandes und dessen unmittelbarer Umgebung (einschließlich aller Ein- und Ausgänge). In dem Stadion werden/wurden Spiele der UEFA EURO 2020™ ausgetragen und es ist nur mit einem Ticket für die UEFA EURO 2020™ (nachfolgend „Ticket“) und/oder einer Akkreditierung für die UEFA EURO 2020™ (nachfolgend „Akkreditierung“) zugänglich .

Diese Stadionordnung sowie die Liste der verbotenen Gegenstände ersetzen für den Zeitraum, in dem ein Ticket oder eine Akkreditierung für den Zugang zum Stadion notwendig ist (vorbehaltlich der geltenden Gesetzgebung und Bestimmungen und sofern die UEFA nichts anderes mitteilt), die entsprechende Stadionordnung für andere Begegnungen und/oder Veranstaltungen, die zu einem anderen Zeitpunkt in diesem Stadion ausgetragen und/oder organisiert werden.

Die Stadionordnung ist in englischer Sprache auf der offiziellen Website der UEFA EURO 2020™ unter www.euro2020.com/StadiumRules zu finden und wird darüber hinaus den Stadioneingängen während der Zeit, in der die Stadionordnung in Kraft ist, ausgehängt.

Zusätzlich zu dieser Stadionordnung sollten alle Personen den « EURO 2020 Verhaltenskodex für Zuschauer *innen », bzw. den « EURO 2020 Verhaltenskodex für akkreditierte Personen » einhalten, je nachdem welcher Gruppe sie angehören.

2. Eingang

2.1. Der Zutritt zum Stadion ist für jede Einzelperson unabhängig von ihrem Alter nur nach Vorlage eines gültigen Tickets und/oder einer gültigen Akkreditierung zulässig. Das Ticket und/oder die Akkreditierung müssen zur Kontrolle am Eingang vorgezeigt werden. Innerhalb des Stadions muss das Ticket und/oder die Akkreditierung auf Verlangen jeglicher von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Person oder eines Polizeibeamten vorgezeigt werden. Auf Verlangen muss ein Identitätsnachweis in Form eines offiziellen Dokuments vorgezeigt werden. Bei einer Verweigerung der Kooperation wird der Zutritt zum Stadion verwehrt bzw. ein Stadionverweis ausgesprochen.



- 2.2. Gültigkeit und Verwendbarkeit der Tickets und Akkreditierungen werden gemäß der entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) für die UEFA EURO 2020™ festgelegt. Inhaber von Tickets und Akkreditierungen dürfen das Stadion nur mit Tickets oder Akkreditierungen betreten, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen erworben/zugeteilt und verwendet wurden.
Tickets und Akkreditierungen, die von illegalen/nicht autorisierten Quellen erworben wurden, sind ungültig.
- 2.3. Ticketinhaber unter 16 Jahren dürfen das Stadion nur mit einer erwachsenen Begleitperson betreten, die für diese Verantwortung übernimmt. Die erwachsene Begleitperson muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Tickets sein.
- 2.4. Personen mit Behinderung sollten die barrierefreien Zuschauerbereiche durch eigens dafür vorgesehene Eingänge und nach Vorlage eines gültigen Tickets für Personen mit Behinderung erreichen können. Jede Begleitperson muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Tickets sein. Ein Nachweis der Behinderung muss auf Verlangen jeglicher von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Personen vorgezeigt werden.
- 2.5. Das Fahren und Parken von Fahrzeugen innerhalb des Stadions ist nur mit einer Sondergenehmigung der UEFA und/oder des entsprechenden Ausrichterverbands erlaubt.

3. Personenkontrollen

- 3.1. Jede Person, die das Stadion betritt, muss ihr Ticket und/oder ihre Akkreditierung einer von der UEFA und/oder einer von dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Person oder einem Polizeibeamten vorzeigen und auf Verlangen auch zu Kontrollzwecken übergeben.
- 3.2. Jede von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragte Person oder ein Polizeibeamter darf (aus unter Verwendung technischer Hilfsmittel) überprüfen, ob eine Person ein Risiko für eine mögliche Störung der öffentlichen Ordnung darstellt, insbesondere aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, oder des Besitzes von Waffen, oder anderen verbotenen Gegenständen. Ferner darf jede von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragte, qualifizierte Person oder ein Polizeibeamter die Kleidung einer Person und andere in ihrem Besitz befindliche Gegenstände durchsuchen.
- 3.3. Verbotene Gegenstände werden durch die von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Person konfisziert oder müssen, falls möglich, von ihrem Besitzer am Aufbewahrungsort abgegeben werden. Die oben genannten Organisationen oder ihre Vertreter haben das Recht, die Aufbewahrung bestimmter Gegenstände am Aufbewahrungsort abzulehnen.
- 3.4. Jeder Person, die sich weigert, die Stadionordnung einzuhalten oder die ein Sicherheitsrisiko darstellt, darf der Zutritt zum Stadion verwehrt werden, und zwar unbeschadet anderer potenzieller Maßnahmen gegen diese Person.
- 3.5. Jeder Person, die auf nicht autorisierte Art und Weise Gebrauch von einem Ticket macht oder mit einem gültigen Stadionverbot belegt ist, wird der Zutritt zum Stadion verweigert. Die Person muss gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ticketverkauf ihre Eintrittskarte unverzüglich an die UEFA und/oder den entsprechenden Ausrichterverband (gemäß Weisung) zurückgeben. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Verwendung einer Akkreditierung, die nicht im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Akkreditierungen steht.

4. Verhalten im Stadion



4.1. Für jede Person, die das Stadion betritt, gilt Folgendes:

- a) sie darf mit ihrem Verhalten keine anderen Personen verletzen oder gefährden, ihnen unnötig die Sicht versperren, sie belästigen sowie andere Personen- oder Sachschäden verursachen;
- b) sie muss den Weisungen der von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und anderer Behörden Folge leisten;
- c) sie muss den auf ihrem Ticket angegebenen Sitzplatz einnehmen sowie den entsprechenden Zugangsweg benutzen. Eine Person muss auf Verlangen einer von der UEFA und/oder einem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Person oder eines Polizeibeamten aufgrund von Sicherheitsvorschriften oder aus wichtigen organisatorischen/operativen Gründen einen anderen als den auf ihrem Ticket angegebenen Sitzplatz einnehmen.

4.2. Folgendes ist untersagt:

- a) Das Werfen von Gegenständen von den Rängen auf die Spielfeldebene.
- b) Das Betreten des Spielfelds von den Rängen.

Jede Person, die gegen diese Bestimmungen verstößt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

4.3. Wird eine Person eines Sachschadens oder eines Unfalls gewahr, muss sie eine von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragten Person oder einen Polizeibeamten unmittelbar darüber in Kenntnis setzen.

4.4. Der Zutritt ist streng auf die Ansprüche aus dem Besitz eines Tickets, einer Akkreditierung und/oder, falls zutreffend, eines zusätzlichen Akkreditierungsnachweises beschränkt.

4.5. Zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Lebensgefahr, gesundheitlichen Schäden oder Sachschäden können weitere außergewöhnliche Forderungen gestellt werden. Den Anweisungen der von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband ernannten Personen oder einem Polizeibeamten muss Folge geleistet werden. Bei einer Verweigerung der Zusammenarbeit kann ein Stadionverweis ausgesprochen werden.

4.6. Abfälle und leere Verpackungen müssen in die Abfalleimer und Müllcontainer im Stadion entsorgt werden. Die Vorkehrungen zur Abfalltrennung sind einzuhalten.

4.7. Das Rauchen – einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten und Tabakerhitzern – ist im Stadion verboten, es sei denn, es ist unter der geltenden Gesetzgebung innerhalb spezieller Raucherzonen zulässig.

4.8. Wettttätigkeiten sind im Stadion verboten.

5. Ton- und Bildaufnahmen bzw. -übertragungen

5.1. Alle Besucher einer Begegnung im Rahmen der UEFA EURO 2020™ nehmen zur Kenntnis, dass ihre Stimmen und Bilder ihrer Person in Form von Fotos und Standbildern sowie in Audio-, visuellem und/oder audiovisuellem Material, das während ihrer Anwesenheit im Stadion aufgenommen oder aufgezeichnet wurde, kostenlos genutzt werden können. Dies gilt sowohl für die unmittelbare Verwendung des Materials zum Zeitpunkt der Aufnahme als auch im Allgemeinen für die Verwendung zu jeglichem Zeitpunkt nach der entsprechenden Begegnung oder der UEFA EURO 2020™.

5.2. Personen bei einer Begegnung der UEFA EURO 2020 dürfen selbst und als Unterstützung für andere Personen, die derartige Tätigkeiten ausführen, Ton- und Bildaufnahmen oder



Beschreibungen des Stadions oder der Begegnung (einschließlich von Ergebnissen, Statistiken, Informationen oder anderen Daten im Zusammenhang mit der Begegnung, ganz oder teilweise) via Internet, Radio, Fernsehen oder jegliche andere aktuelle oder zukünftige Medien nur zum privaten Gebrauch aufzeichnen, verwenden oder übertragen.

6. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

6.1. Folgende Gegenstände dürfen nicht ins Stadion gebracht werden, es sei denn, sie sind von der UEFA und/oder dem betreffenden Ausrichterverband in Ausnahmefällen genehmigt worden:

- a) Taschen und Gepäckstücke, deren Größe das Format A4 (210 mm x 297 mm x 210 mm) überschreitet;
- b) Waffen jeder Art und andere Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss verwendet werden können;
- c) Flaschen, Krüge und Dosen jeder Art sowie andere Gegenstände aus Plastik, Glas oder anderem zerbrechlichem Material, mit Ausnahme von aus medizinisch indizierten Gründen benötigten Gegenständen;
- d) Feuerwerkskörper, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben und andere pyrotechnische Gegenstände;
- e) Gasspraydosen, ätzende oder brennbare Substanzen, Farben oder Behälter mit hochentzündlichen oder gesundheitsschädlichen Substanzen;
- f) Laserpointer;
- g) Drohnen;
- h) Lebensmittel jeder Art, mit Ausnahme von aus medizinisch indizierten Gründen benötigten Lebensmitteln;
- i) Alkohol, Drogen, andere Rauschmittel oder gefährliche Substanzen, mit Ausnahme von aus medizinisch indizierten Gründen benötigten Substanzen;
- j) jegliches beleidigendes, rassistisches, fremdenfeindliches, sexistisches, religiöses, politisches oder anderes illegales/verbotenes Material, einschließlich diskriminierendem Propagandamaterial;
- k) jegliche Werbe- und kommerzielle Gegenstände oder Materialien, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
- l) flexible Fahnenstangen, die länger als 1 Meter sind und deren Durchmesser größer als 1 Zentimeter ist;
- m) Fahnen und Banner, die größer sind als 2 Meter x 1,5 Meter. Kleinere Fahnen und Banner können zugelassen werden, sofern sie aus nicht entflammbarem Material bestehen und dem örtlichen Recht entsprechen. Fahnen und Banner, die größer sind als 2 Meter x 1,5 Meter, sind nur auf schriftlichen Antrag, der von der UEFA und/oder dem betreffenden Ausrichterverband genehmigt werden muss, zulässig;
- n) elektronische, mechanische oder manuelle Instrumente zur Lärmerzeugung wie Megafone;
- o) professionelle Foto- und Videokameras oder andere professionelle Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte. Selbstverständlich dürfen Foto- und Videokameras oder andere Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte für den privaten Gebrauch ins Stadion mitgebracht werden und sind von der UEFA und/oder dem betreffenden Ausrichterverband als solche erlaubt;
- p) alle Geräte, mit denen Inhalte im Widerspruch zu Punkt 5.2 übertragen oder verbreitet werden;
- q) Tiere, mit Ausnahme von Begleit- und/oder Blindenhunden (sofern diese unter dem anwendbaren Recht Zutritt zum Stadion haben);
- r) jegliches andere Material, das von den örtlichen Sicherheitsbehörden als nicht konform, gefährlich und/oder nicht zulässig eingestuft wird.



Bestehen Zweifel bezüglich der ins Stadion mitgebrachten Gegenstände, ist die von der UEFA und/oder dem entsprechenden Ausrichterverband beauftragte Person oder ein Polizeibeamter verantwortlich für die Entscheidung darüber, welche Gegenstände gemäß der Stadionordnung erlaubt oder verboten sind.

6.2. Innerhalb des Stadions ist es streng verboten:

- a) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen, insbesondere in Richtung anderer Personen oder in Richtung des Stadioninnenraums oder des Spielfelds;
- b) ein Feuer zu entzünden oder Feuerwerkskörper, Raketen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzufeuern bzw. zu zünden;
- c) jegliche beleidigende, rassistische, fremdenfeindliche, sexistische, religiöse, politische oder andere illegalen/verbotenen Botschaften zu äußern oder zu verbreiten, insbesondere diskriminierende Propagandabotschaften;
- d) sich in einer Art und Weise zu verhalten, die von anderen als gefährlich, provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretiert werden könnte;
- e) ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens der UEFA und/oder des entsprechenden Ausrichterverbands Waren oder Tickets zu verkaufen, Werbematerial (einschließlich bedrucktem Material) oder andere Gegenstände zu verteilen, Sammlungen abzuhalten oder andere Werbe- oder kommerzielle Aktivitäten durchzuführen;
- f) auf und über Konstruktionen oder Vorrichtungen zu klettern, die nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind;
- g) Schrift, Farbe oder jegliche Art von Aushängen auf Teilen von Konstruktionen, Vorrichtungen oder Wegen anzubringen;
- h) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten oder auf dem Gelände des Stadions Abfall, Verpackungen oder leere Behälter zurückzulassen;
- i) auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- j) sich auf eine Art und Weise zu verkleiden oder zu verhüllen (insbesondere das Gesicht), dass die Person nicht erkannt wird; und
- k) jegliche anderen Vorschriften zu missachten.

Diese Liste ist nicht abschließend.

6.3. Ohne Genehmigung seitens der UEFA und/oder des entsprechenden Ausrichterverbands ist Folgendes im Stadion strengstens verboten:

- a) Bereiche (z.B. Veranstaltungsräume, VIP- oder Medienbereiche) zu betreten, die nicht für die Öffentlichkeit oder für bestimmte Ticketinhaber, einer Akkreditierung und/oder, falls zutreffend, einer zusätzlichen Akkreditierung bestimmt sind, falls die fragliche Person keine Berechtigung besitzt, diese Bereiche zu betreten;
- b) Verkehrs- oder Fußwege, Eingangs- und Ausgangsbereiche sowie Notausgänge zu blockieren oder sich an solchen Orten aufzuhalten; und
- c) das Spielfeld oder den Stadioninnenraum zu betreten.

Diese Liste ist nicht abschließend.

7. Verletzung der Stadionordnung

Gemäß der geltenden Gesetzordnung können Verletzungen der Stadionordnung folgende Strafen nach sich ziehen:

- a) Stadionverweis und mögliche Meldung an die Polizei;



- b) Zutrittsverbot für alle Stadien der UEFA EURO 2020™ für einen Teil oder die gesamte Dauer des Turniers gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Akkreditierungen und/oder den Ticketverkauf;
- c) Stornierung und Annullierung des betreffenden Tickets und jeglicher anderer Tickets, welche die fehlbare Person für die entsprechende Begegnung und andere Spiele der UEFA EURO 2020™ gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ticketverkauf bereits erworben hat;
- d) Übermittlung der Personalien an den betreffenden Nationalverband und/oder die Polizei gemäß einschlägigem Recht, um entsprechende Maßnahmen (z.B. nationales Stadionverbot) zu ergreifen;
- e) Einleitung rechtlicher Verfahren durch die UEFA und/oder den entsprechenden Ausrichterverband oder jede andere autorisierte Person oder Organisation; und/oder
- f) Strafmaßnahmen oder Rechtsmittel gemäß geltendem Recht.

Die UEFA und/oder der entsprechende Ausrichterverband behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen andere Rechtsmittel einzulegen.

8. Videoüberwachung

Um die Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten, ist das Stadion mit einer Videoüberwachung ausgestattet, die von dem entsprechenden Ausrichterverband, Polizeibeamten, Beamten der Justizbehörden oder privaten Sicherheitsdienstleistern überwacht wird und deren Aufnahmen im Fall rechtlicher Verfahren verwendet werden können. Gemäß geltender Gesetzgebung besteht ein Recht auf Zugriff.

9. Haftung

Innerhalb der Grenzen des einschlägigen Rechts nehmen Personen, die das Stadion betreten, zur Kenntnis, dass der Zutritt auf eigenes Risiko erfolgt und sie für Schäden oder Verluste aus eigenen Handlungen im Stadion haftbar gemacht werden können.

10. Gültigkeit und Änderungen

- 10.1. Sollten Bestimmungen dieser Stadionordnung von einem zuständigen Gericht für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Stadionordnung in Kraft, als ob die nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen nicht existiert hätten.
- 10.2. Die UEFA und die entsprechenden Ausrichterverbände behalten sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit angemessene Änderungen an der Stadionordnung vorzunehmen. Die neueste, geltende Version der Stadionordnung in englischer Sprache ist auf der offiziellen Website der UEFA EURO 2020™ abrufbar: www.euro2020.com/StadiumRules.

11. Maßgebende Version

Die Stadionordnung wurde in englischer Sprache verfasst und ins Aserbaidschanische, Dänische, Deutsche, Französische, Italienische, Niederländische, Rumänische, Russische, Spanische und Ungarische übersetzt. Bei Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist der englische Wortlaut maßgebend.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand



- 12.1. Die vorliegende Stadionordnung unterliegt der Gesetzgebung des Landes, in dem das entsprechende Spiel stattfindet, und wird nach dieser ausgelegt.
- 12.2. Alle Streitfälle, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Stadionordnung entstehen, sind vor das zuständige Gericht im Ausrichterland zu bringen.